

III. Satzung zur Änderung der Satzung des Schulverbandes Ratzeburg für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ vom 14.12.2022

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Gesetz 04.03.2022, in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.09.2020, und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022, zuletzt geändert nach Beschlussfassung des Schulverbandes Ratzeburg vom 16.12.2024 wurde nach Beschlussfassung des Schulverbandes Ratzeburg vom 08.10.2025 folgende III. Änderungsatzung zur Satzung des Schulverbandes für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ vom 14.12.2022 erlassen:

Artikel 1

§ 1 erhält die nachstehende Fassung

§ 1 Trägerschaft und Aufgabe

- (1) Der Schulverband Ratzeburg betreibt im Rahmen seiner finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die „Offene Ganztagschule“ in der „Grundschule Ratzeburg“ mit den beiden Standorten Vorstadt und St. Georgsberg sowie für die „Pestalozzischule“. Ihre Aufgabe ist die systematische Förderung der altersgerechten Entwicklung der Schülerinnen und Schüler ohne Zeitdruck über die tägliche Schulzeit hinaus.
- (2) Der Besuch ist freiwillig.

Artikel 2

§ 3 (1), (2) und neu (8) erhält die nachstehende Fassung

§ 3 Ganztagsangebot, Durchführung

- (1) Der Schulverband gewährleistet eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler von Montag bis Freitag in der Kernzeit von 11:45 Uhr bis 15:45 Uhr innerhalb der standortabhängigen Kapazitätsgrenzen: OGS-Vorstadt 200 Schülerinnen und Schüler und OGS St. Georgsberg 220.
- (2) Bei einem entsprechenden Bedarf (Mindestteilnehmerzahl 10) werden eine Frühbetreuung (06:30 Uhr – 08:30 Uhr bzw. 06:30 Uhr bis 07:45 Uhr) und eine Spätbetreuung (15:45 Uhr – 16:45 Uhr) sowie eine Betreuung an den ersten fünf Werktagen der Osterferien, der ersten Woche in den Herbstferien und für die ersten drei Wochen der Sommerferien angeboten. Sofern Betreuungskapazitäten gegeben sind, kann die Offene Ganztagschule auch über diese Zeiträume hinaus eine Betreuung anbieten. Während der restlichen schulfreien Zeiten findet kein Betrieb statt.

- (8) Aktuelle und standortspezifische Informationen und verbindliche Regelungen sind auf der Homepage des Schulverbandes (www.schulverband-ratzeburg.de) einsehbar. Die Antragsteller verpflichten sich, diese anzuerkennen und sich regelmäßig über aktuelle Änderungen zu informieren.

Artikel 3

erhält die nachstehende Fassung

§ 5 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler muss schriftlich oder per E-Mail, vorbehaltlich Abs. 2, beim Schulverband Ratzeburg erfolgen.
- (2) Mit Einführung der OGS-Verwaltungssoftware ist die Anmeldung nur noch über dieses Programm möglich.
- (3) Anmeldungen für die OGS Betreuung müssen bis zum 01. des Vormonats des nächst besuchten Schuljahres eingegangen sein. Spätere Anmeldungen können nur innerhalb der Obergrenzen gem. § 3 Abs. 1 berücksichtigt werden.
- (4) Es werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, soweit freie Plätze vorhanden sind. Bei der Vergabe der Plätze werden die Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 1 vorrangig berücksichtigt, danach grundsätzlich aufsteigend nach Klassenstufen. Soziale und familiäre Aspekte werden hierbei berücksichtigt.
- (5) Werden mehr Kinder angemeldet, als Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, ist eine Warteliste zu führen, die in gleicher Weise wie in Abs. 4 beschrieben, abzuarbeiten ist.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (7) Schuljahr im Sinne dieser Satzung ist die nach dem Schleswig- Holsteinischen Schulgesetz bestimmte Zeit vom 01.08. des laufenden Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres.

Artikel 4

§ 6 erhält die nachstehende Fassung

§ 6 Kündigung und Teil-Kündigung

- (1) Die Kündigung oder Teilkündigung des Besuches der Offenen Ganztagschule muss schriftlich oder per Email , vorbehaltlich Abs. 2, beim Schulverband Ratzeburg erfolgen.
- (2) Mit Einführung einer Verwaltungssoftware ist die Kündigung oder Teilkündigung nur noch über dieses Programm möglich.

- (3) Die Kündigung oder Teilkündigungsfrist beträgt grundsätzlich einen Monat zum Ende eines Schulhalbjahres. Sie gilt für alle Betreuungsangebote.
- (4) Erfolgt eine vollständige Kündigung zum Ende des Schuljahres, ist eine Neuanschuldung erst wieder zum November des laufenden Kalenderjahres möglich

Artikel 5

Die III. Änderungssatzung des Schulverbandes Ratzeburg für die Einrichtung „Offene Ganztagschule“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende III. Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, 14.10.2025

Bruns
Schulverbandsvorsteher